

BGer 5A_57/2023 vom 27. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_57_2023

FR: TF 5A_57/2023 du 27 janvier 2023

IT: TF 5A_57/2023 del 27 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 17. Oktober 2022 erteilte das Bezirksgericht Arbon dem Beschwerdegegner gegenüber der Beschwerdeführerin in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Bezirk Arbon die provisorische Rechtsöffnung für Fr. 75'000.-- nebst Zins sowie für das Faustpfandrecht an einem Inhaber-Schuldbrief.

Auf eine dagegen erhobene Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Thurgau mit Verfügung vom 15. Dezember 2022 mangels Leistung des Kostenvorschusses nicht ein.

Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 23. Januar 2023 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Die Beschwerdeführerin verlangt, das Obergericht anzuweisen, auf die Beschwerde einzutreten. Sie macht geltend, der Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin sei im Dezember physisch und psychisch nicht mehr in der Lage gewesen, den Überblick zu behalten. Auf Rat eines Arztes habe er die Festtage genutzt, um abzuschalten, und er sei nicht ins Büro gegangen. Wie es aussehe, leide er seit längerem unter einer Erschöpfungsdepression. Die Beschwerdeführerin bestreitet damit nicht, dass sie den Kostenvorschuss binnen der angesetzten Frist und der angesetzten Nachfrist nicht geleistet hat. Sie legt auch nicht dar, weshalb der daraufhin ergangene Nichteintretensentscheid gegen Recht verstossen soll. Die Beschwerde genügt damit den Begründungsanforderungen nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG).

Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch den Abteilungspräsidenten nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.